



02.04.2012

Mitglieder des Kreistags  
des Landkreises Esslingen

Kurzprotokoll über die Sitzung  
des Kreistags  
vom 29.03.2012

Anlagen: 3

- Öffentlich -

## **1. Gedenken an verstorbene Kreisräte**

Der Kreistag gedenkt folgender, seit dem letzten Gedenken des Kreistags verstorbener Mitglieder:

- Siegfried Roser
- Gerhard Auch
- Richard Seeger
- Dr. Walter Staffa
- Walter Schweizer
- Siegfried Knepper
- Rolf Lutz
- Brigitte Ungethüm

## **2. Umbesetzung von Ausschüssen**

Im Wege der Einigung wird der Sozialausschuss neu gebildet:

Anstelle des ordentlichen beratenden Mitglieds Wolfgang Latendorf wird künftig das seither stellvertretende beratende Mitglied Erich Hogen ordentliches beratendes Mitglied. Wolfgang Latendorf wird künftig stellvertretendes beratendes Mitglied.

## **3. Entwicklung zukunftsfähiger Leistungsstrukturen an den Kreiskliniken Esslingen gGmbH**

Der Kreistag fasst folgende Beschlüsse:

- 3.1 Der Kreistag sieht eine gemeinsame Klinikgesellschaft der beiden großen kommunalen Krankenhausträger - Landkreis und Stadt

Esslingen - als Weg der Zukunft an. Er erklärt dazu seine ausdrückliche Bereitschaft. Ziel dabei ist, eine wirtschaftlich und medizinisch optimale Lösung für den gesamten Landkreis zu erreichen, die die Patientenbindung im Klinikverbund verbessert (mit großer Mehrheit bei 3 Gegenstimmen und 1 Enthaltung).

- 3.2 Um die Chancen für eine Klinikgesellschaft in gemeinsamer Trägerschaft von Landkreis und Stadt auszuloten, hält es der Kreistag für gerechtfertigt, die eigenen Entscheidungen zur Veränderung der Leistungsstruktur bis zum 15. Juni 2012 zurückzustellen. Allerdings verweist er auf die schwierige Finanzlage seiner Kliniken (vergleiche Ziffer 2 der Sachdarstellung in Vorlage 53a/2012) und den daraus folgenden Handlungsbedarf (mit großer Mehrheit bei 3 Gegenstimmen und 1 Enthaltung).
- 3.3 Der Landkreis bildet eine Verhandlungsdelegation, bestehend aus je einem Mitglied der im Aufsichtsrat der Kreiskliniken Esslingen gGmbH vertretenen Fraktionen, einem Arbeitnehmervertreter aus dem Aufsichtsrat, dem Landrat, dem Geschäftsführer der Kreiskliniken und der Kreiskämmerin.  
Für jedes Mitglied wird ein/e Stellvertreter/in bestellt. Die konkrete Zusammensetzung der Verhandlungsdelegation wird mit der Stadt Esslingen im Vorfeld abgestimmt (mit großer Mehrheit bei 3 Gegenstimmen und 1 Enthaltung).
- 3.4 Das Sozialministerium und die AOK Neckar-Fils, größter Finanzierungspartner unter den gesetzlichen Krankenversicherungen, werden gebeten, sich anlass- und themenbezogen an den Verhandlungen zu beteiligen (mit großer Mehrheit bei 3 Gegenstimmen und 1 Enthaltung).
- 3.5 Der Änderungsantrag der Fraktion DIE REPUBLIKANER, außer dem Sozialministerium und der AOK Neckar-Fils, den Vertreter einer weiteren gesetzlichen Krankenkasse sowie einer privaten Krankenkasse zu bitten, sich anlass- und themenbezogen an den Verhandlungen zu beteiligen, wird abgelehnt (mit großer Mehrheit bei 4 Ja-Stimmen und 3 Enthaltung).

**4. Förderung der Schulsozialarbeit  
- im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets  
- geplante Landesförderung**

Mit großer Mehrheit bei 3 Gegenstimmen fasst der Kreistag folgenden Beschluss:

Der Förderung der Schulsozialarbeit im Landkreis auf Basis des Entwurfs der Eckpunkte des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg zur Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen (Anlage 1) wird zugestimmt.

Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss zur Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung. Die Förderpauschale pro Vollzeitstelle beträgt 16.700 Euro, d. h.  $\frac{1}{3}$  der Kosten einer Vollzeitstelle, bei Teilzeitkräften entsprechend reduziert.

**5. Änderung der Abfallwirtschaftssatzung  
- Anpassung der Gebühren für Bodenaushub**

Der Kreistag fasst einstimmig bei 1 Enthaltung folgenden Beschluss:

Die Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Esslingen vom 14. Dezember 2000 auf 1. Juli 2012 (vergleiche Anlage 2) wird beschlossen.

**6. Übernahme des Winterdienststützpunktes Eislingen  
- Vereinbarung mit dem Landkreis Göppingen**

Der Kreistag fasst einstimmig folgenden Beschluss:

Dem Abschluss der Vereinbarung (vergleiche Anlage 3 ) wird zugestimmt.

**7. Wiederaufbau Haus Bühler aus Öschelbronn**

Der Kreistag fasst einstimmig folgende Beschlüsse:

- 7.1 Die Baufreigabe für die Restaurierung und den Wiederaufbau des Hauses Bühler aus Öschelbronn mit Gesamtkosten von 2,780 Mio. EUR wird erteilt.
- 7.2 Die Förderpraxis der Landesstelle für Museumsbetreuung wird zur Kenntnis genommen. Der Zuschuss wird unverändert in Höhe von 1,440 Mio. EUR veranschlagt.
- 7.3 Die Firma Jako Baudenkmalpflege in Rot an der Rot wird als Generalunternehmer mit einem Festpreis von 2,370 Mio. € beauftragt.

gez.  
Heinz Eininger  
Landrat

**Eckpunkte des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung,  
Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg  
zur Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen  
vom.....**

Az.: 22-6972-1

## **1. Zuwendungszweck**

Unter Jugendsozialarbeit an Schulen ist die ganzheitliche, lebensweltbezogene und lebenslagenorientierte Förderung und Hilfe für Schülerinnen und Schüler im Zusammenwirken mit der Schule zu verstehen. Die Jugendsozialarbeit an Schulen (im nachfolgenden auch Schulsozialarbeit genannt) leistet eine wertvolle Unterstützung im Rahmen des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Schule und hat positive Auswirkungen auf das Schulleben insgesamt. Schulsozialarbeit ist ein Leistungsangebot der Jugendhilfe an der Schule. Mit dem differenzierten Instrumentarium der Schulsozialarbeit, die auch Eltern erreicht und einbindet, können soziale Benachteiligungen ausgeglichen und individuelle Problemlagen besser bewältigt werden. Schulsozialarbeit trägt so zur Stabilisierung des Schulerfolgs, zur Eingliederung in der Arbeitswelt und zur gesellschaftlichen Integration bei. Die Schulsozialarbeit muss an der Schule verortet sein. Mit dem Jugendamt und mit der Schule muss eine Kooperation erfolgen.

Diese Eckpunkte umfassen die Förderung von Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen, und zwar an Grundschulen, Hauptschulen, Werkrealschulen, Realschulen, Gymnasien, Kollegs, Berufsschulen, Berufsfachschulen, Berufskollegs, Berufsober-schulen, Fachschulen und Sonderschulen sowie Bildungszentren und Schulverbänden dieser Schularten.

Die Gemeinschaftsschule ist eine neue Schulart, die alle Bildungsstandards der all-gemein bildenden Schularten anbietet und in der alle Schülerinnen und Schüler nach ihren individuellen Möglichkeiten lernen und gefördert werden. Sie entsteht auf An-trag des Schulträgers nach Zustimmung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport. Voraussetzung ist ein tragfähiges und pädagogisch anspruchsvolles Konzept des Schulträgers. Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport regelt die Einzelhei-ten. Eine Drittelförderung von Jugendsozialarbeit an Gemeinschaftsschulen durch das Land ist nach diesen Eckpunkten möglich.

Ferner ist nach diesen Eckpunkten die Förderung von Jugendberufshelfern, also einer Fachkraft, die sich ausschließlich bzw. schwerpunktmäßig mit der Schnittstelle zum Beruf auseinandersetzt, ausgeschlossen. Auf das Förderprogramm zum Jugendberufshelfer des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport wird insoweit hingewiesen.

## **2. Fachliche Grundlagen**

Nach den §§ 13 und 79 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (KJHG) in der Fassung vom 14. April 2005 (GBl. S. 376) liegt die grundsätzliche Verantwortung für die Planung, Bereitstellung und Förderung der Jugendsozialarbeit an Schulen bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Unabhängig davon soll die Schulsozialarbeit in Baden-Württemberg gemäß der Vereinbarung zum „Pakt für Familien mit Kindern“ vom 1. Dezember 2011 nach Maßgabe des Landeshaushaltsplanes dauerhaft durch Landesmittel mitfinanziert werden.

## **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungsempfänger sind die Träger der Schulsozialarbeit. Soweit der Schulträger nicht Anstellungsträger ist, hat der Zuwendungsempfänger die Zustimmung des Schulträgers auf dem Antrag nachzuweisen.

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen zur Projektförderung**

### **4.1 Form und Höhe der Zuwendung**

Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss zur Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung. Die Förderpauschale pro Vollzeitstelle beträgt 16.700 Euro, d. h. ein Drittel der Kosten einer Vollzeitstelle, bei Teilzeitkräften entsprechend reduziert. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes. Förderfähig sind Personalkosten für Schulsozialarbeiter bzw. Schulsozialarbeiterinnen an den in Ziffer 1 genannten Schularten.

Die Förderung richtet sich nach dem tatsächlichen Beschäftigungsumfang der Fachkraft im Arbeitsfeld „Jugendsozialarbeit an Schulen“. Der tatsächliche Beschäftigungsumfang der Fachkraft ist für die Höhe der Förderung maßgeblich und daher bei

der Antragstellung darzulegen. Änderungen des Beschäftigungsumfangs - auch während eines laufenden Förderzeitraumes - sind der Bewilligungsstelle unverzüglich mitzuteilen.

Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist grundsätzlich die Festsetzung eines Stellenumfangs von mindestens 50 % einer Stelle. Im begründeten Einzelfall kann hiervon abgewichen werden.

Gefördert werden sowohl vorhandene als auch neue Stellen im Bereich der Schulsozialarbeit.

Förderfähig sind nur diejenigen Ausgaben, die den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

#### 4.2 Voraussetzungen in der Person der Fachkräfte / Qualifikation

Die notwendige berufliche Qualifikation für die sozialpädagogischen Fachkräfte in der Jugendsozialarbeit an Schulen ist gegeben bei einem Hochschulabschluss (Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss; hierzu zählen auch Studienabschlüsse einer Berufsakademie, Fachhochschule oder Dualen Hochschule) in Sozialarbeit, Sozialpädagogik bzw. vergleichbaren Studiengängen im Bereich des Sozialwesens.

Ausnahmeregelungen sind im Einzelfall möglich, sofern der Anstellungsträger nachweisen kann, dass die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter über die notwendige Qualifikation verfügt, um dem Tätigkeitsprofil gerecht zu werden. Für eine bereits vor 2012 seit mehr als einem Jahr im Tätigkeitsfeld „Jugendsozialarbeit an Schulen“ beschäftigte erfahrene Fachkraft kann auf einen Nachweis der Qualifikation verzichtet werden.

#### 4.3 Der Zuschuss wird nicht gewährt

- für jeden Monat, in dem die geförderte Stelle nicht überwiegend besetzt ist;
- für Fachkräfte, die Elternzeit nach § 15 des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz - BEEG) in der Fassung vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298) in Anspruch nehmen, und die Personalstelle deshalb unbesetzt ist;

- für Fachkräfte, für die der Anstellungsträger Leistungen nach §§ 218 oder 260 bis 271 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch erhält;
- für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, für die der Anstellungsträger Leistungen des Landes aus einer anderen Haushaltsstelle des Staatshaushaltsplans erhält.

## **5. Rechtsgrundlagen**

Die Förderung erfolgt auf Antrag nach Maßgabe der §§ 23 und 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 19. Oktober 1971 (GBl. S. 428), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 959) und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften, der §§ 48, 49 und 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVerwVfG) vom 12. April 2005 (GBl. S. 350), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809, 811) sowie diesen Eckpunkten im Rahmen der im Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

## **6. Verfahren**

- 6.1 Antragsberechtigt sind Anstellungsträger. Sofern der Anstellungsträger und der Schulträger nicht identisch sind, gibt der Schulträger auf dem Antragsvordruck seine Zustimmung.
- 6.2 Bei Neuanträgen ist eine Stellungnahme des Jugendamtes vorzulegen bzw. nachzureichen.
- 6.3 Der Zuschuss wird jährlich auf Antrag gewährt. Bewilligungsbehörde ist der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg. Der Antrag muss der Bewilligungsbehörde im Jahr 2012 spätestens am 30. Juni, ab dem Jahr 2013 bis zum 31. März für das laufende Jahr vorliegen. Bei der Besetzung neuer Stellen sind Anträge innerhalb von drei Monaten nach der Neubesetzung zu stellen. Geht der Antrag später ein, beginnt die Förderung frühestens ab dem Ersten des Monats, in dem der Antrag bei der Bewilligungsbehörde eingeht.

- 6.4 Der zeitliche Einsatz und die Aufgabenschwerpunkte der Jugendsozialarbeit an Schulen müssen zum Zeitpunkt der Beantragung mit der Schule abgestimmt sein oder noch abgestimmt werden.
- 6.5 Grundlage für die Berechnung des Zuschusses ist der Umfang des Fachpersonaleinsatzes für ein Projekt der Jugendsozialarbeit an einer Schule, einem Bildungszentrum, einem Schulverbund oder räumlich vergleichbar beieinander liegenden Schulen für die in Ziffer 1 beschriebenen Aufgaben.
- 6.6 Der Zuwendungsempfänger hat dem Zuwendungsgeber unverzüglich mitzuteilen, wenn sich entgegen den Angaben im Förderantrag im Verlaufe des Förderjahres herausstellt, dass die Fördervoraussetzungen nicht mehr vorliegen oder sich geändert haben.

## **7. Verwendungsnachweis**

- 7.1 Die Bewilligungsbehörde hat von dem Zuwendungsempfänger bis zum 31. März des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres einen Verwendungsnachweis nach Vordruck zu verlangen.
- 7.2 Eine Auszahlung der Förderung für den nächsten Bewilligungszeitraum kann erst erfolgen, wenn ein endgültiger Verwendungsnachweis für den abgelaufenen Bewilligungszeitraum vorliegt. Geht der Verwendungsnachweis erst nach dem 31. März ein, kann die Auszahlung gekürzt werden oder auch entfallen.

## **8. Prüfrecht der Rechnungsprüfungsbehörden**

- 8.1 Die Rechnungsprüfungsbehörden des Landes sind berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die maßgeblichen Unterlagen (zum Beispiel Gewinn- und Verlustrechnung, Bücher, Belege) und durch örtliche Feststellungen zu prüfen. Hierzu hat der Zuwendungsempfänger die Unterlagen bereitzuhalten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Originalbelege sind nach Vorlage des Verwendungsnachweises noch mindestens fünf Jahre (bei kommunalen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts drei Jahre) lang aufzubewahren. Eine längere Aufbewahrungsfrist nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.



Unabhängig hiervon steht dem Landesrechnungshof das Prüfrecht nach § 91 in Verbindung mit den §§ 94 und 95 LHO zu.

gez.

Jürgen Lämmle  
Ministerialdirektor

Satzung

zur Änderung der Satzung vom 14. Dezember 2000 über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen des Landkreises Esslingen (Abfallwirtschaftssatzung) in der ab 01.01.2012 gültigen Fassung vom ....

Aufgrund von

- § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288) zuletzt geändert durch Art. 18 des Gesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 962),
- §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) zuletzt geändert durch Art. 8 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I. S. 1163),
- § 7 Satz 4 der Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung – GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938) zuletzt geändert durch Art. 8 der Verordnung vom 09.11.2010 (BGBl. I. S. 1504),
- §§ 9 Abs. 1 und 10 Abs. 1 Landesabfallgesetz (LAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Oktober 2008 (BGI. 2008, 370) zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 802, 809),
- §§ 2, 13 Abs. 1, 14, 15 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. März 2005 (GBl.S. 206) zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 04. Mai 2009 (GBl. S. 185, 193)

hat der Kreistag des Landkreises Esslingen am 29. März 2012 folgende Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung beschlossen:

**§ 1**

§ 26 wird wie folgt geändert:

Abs. 1 a) erhält folgende neue Fassung:

	Anlieferung bei den Entsorgungsstationen des Landkreises					Direktanlieferung beim Restmüllheizkraftwerk
	Kleinstmenge bis 0,1 m <sup>3</sup>	Kleinmenge bis 0,5 m <sup>3</sup>	im Übrigen je angefangener m <sup>3</sup> oder pro Stück	wenn Abfälle ge- wogen werden:	Mindestgebühr bei Verwiegung: je Wiegung	je Tonne
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
a) Bodenaushub	gebührenfrei	2,00	9,50	--	--	--

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.07.2012 in Kraft.

Esslingen am Neckar, den

gez.  
Heinz Eining  
Landrat

**Vereinbarung**  
zwischen dem  
Landkreis Esslingen  
vertreten durch Herrn Landrat Heinz Eininger  
und dem  
Landkreis Göppingen  
vertreten durch Herrn Landrat Edgar Wolff  
über  
den Erwerb des Winterdienststützpunktes Eislingen  
durch den Landkreis Göppingen im Falle einer Auflösung  
der am 15. / 16.12.2004 vereinbarten Kooperation der beiden Landkreise bezüglich der  
Übertragung der Aufgaben der Straßenbauverwaltung  
auf den Landkreis Esslingen

1. Der Landkreis Esslingen hat vom Land Baden-Württemberg eine Teilfläche der ehemaligen Straßenmeisterei Eislingen mit ca. 2.562 m<sup>2</sup> erworben (vgl. Kaufvertrag vom 14.02.2011 Urkundenrolle Nr. 169/2011 – Beurkundung des Notariats Eislingen/Fils). Die erworbene Teilfläche besteht aus Flurstück Nr. 1126 mit 2377 m<sup>2</sup> und einem Teil des Flurstücks Nr. 1121 mit ca. 185 m<sup>2</sup> der Gemarkung Eislingen.  
Des Weiteren hat der Landkreis Esslingen von der Bundesrepublik Deutschland eine Teilfläche einer zur B 10 gehörenden Nebenfläche mit ca. 400 m<sup>2</sup> erworben (vgl. Kaufvertrag vom 14.02.2011 Urkundenrolle Nr. 170/2011 – Beurkundung des Notariats Eislingen/Fils). Hier handelt es sich um eine Teilfläche des Flurstücks 1122 der Gemarkung Eislingen. Die Erwerbskosten für diese beiden Flächen betragen insgesamt 92.126 €. Weitere Kosten für Vermessung, Abmarkung und Beurkundung werden noch anfallen.
2. Auf diesen Flächen wird als Ersatz für die ehemalige Salzhalle der Straßenmeisterei Eislingen vom Landkreis Esslingen eine neue Salzhalle mit Soleanlage und einem Sozialraum errichtet.  
Die Baukosten hierfür betragen ca. 520.000 €.
3. Der Winterdienststützpunkt in Eislingen wird überwiegend für den Winterdienst auf Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Landkreis Göppingen benötigt.
4. Im Falle einer Auflösung der ab 01.01.2005 vereinbarten Kooperation der beiden Landkreise bezüglich der Übertragung der Aufgaben der Straßenbauverwaltung auf den Landkreis Esslingen verpflichtet sich der Landkreis Göppingen, diese vom Landkreis Esslingen erworbene Gesamtfläche und die darauf befindlichen baulichen Anlagen (§ 94 BGB), sowie das gesamte zum Grundstück und den baulichen Anlagen dazugehörige Zubehör (§ 311c i.V.m. § 97 BGB) insgesamt zu erwerben. Als Kaufpreis für das Grundstück wird der vom Gutachterausschuss der Stadt Eislingen festzulegende Verkehrswert zugrunde gelegt.  
Für die auf dem Grundstück befindlichen baulichen Anlagen einschl. des dazugehörenden Zubehörs gilt der Restbuchwert.

Für den Landkreis Göppingen  
Göppingen, den

Für den Landkreis Esslingen  
Esslingen, den

Edgar Wolff  
Landrat

Heinz Eininger  
Landrat